

Telefon: 0721 / 91 37 94 - 0
Telefax: 0721 / 91 37 94 - 20
Internet: www.eb-umwelt.de
E-Mail: info@eb-umwelt.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung

Lorenzstr. 34 • 76135 Karlsruhe



B-Planverfahren Ludwigsgarten Speyer

„Am Rabensteiner Weg“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Mai 2020

**B-Planverfahren Ludwigsgarten Speyer „Am Rabensteiner Weg“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Auftraggeber: GeRo Ludwigsgarten Speyer Entwicklungsgesellschaft
mbH & Co. KG
Mittlere Ortsstraße 79
76761 Rülzheim

Bearbeitung: Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung: M. Sc. Geoökologie Alisa Zittel
Dipl. Landschaftsökol. Andrea Neumann
Dipl. Biologe Michael Riehle

Karlsruhe, den 14.05.2020

Impressum

Erstelldatum: April 2020
letzte Änderung: 26.05.2020
Autor: A. Zittel / A. Neumann / M. Riehle
Auftragsnummer: 000.19.070
Dateiname: E_200511_saP_RabensteinerWeg_Speyer.docx
Seitenzahl: 14

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Erforderlichkeit	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	1
1.3	Prüfschema	3
2	Habitatpotenzial	4
3	Vorprüfung	5
3.1	Auswahl und Methodik der erhobenen Artengruppen	5
3.2	Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten im Plangebiet	6
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
3.2.2	Tierarten	6
4	Konfliktanalyse	8
4.1	Projektspezifischen Wirkfaktoren	8
4.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	9
4.3	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	10
5	Prüfung der Betroffenheit in Formblättern	11
6	Literaturverzeichnis	14
 Abbildungsverzeichnis		 Seite
Abbildung 1	Begrünte Böschung entlang der Bahnstrecke.	4
Abbildung 2	Wiesenfläche im Nordwesten des Areals, an die Bahnanlage angrenzend.	5
 Tabellenverzeichnis		 Seite
Tabelle 1	Liste der im Plangebiet erhobenen Reptilienarten	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Die GeRo Ludwigsgarten Speyer Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt das innerstädtische, hauptsächlich gewerblich genutzte Areal „Am Rabensteiner Weg“ für überwiegende Wohnnutzung zu entwickeln.

Um das nötige Planungsrecht für die geplante Bebauung zu schaffen und eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB (VbB-Verfahren) erstellt.

Das rund 1 ha große Areal liegt innerhalb des Stadtgebietes Speyer östlich der Wormser Landstraße, zwischen der Bahnstrecke 3451 und der Straße Am Rabensteiner Weg.

Das gewerblich genutzte Areal ist aktuell, bis auf zwei Wiesenflächen im Westen, nahezu komplett versiegelt.

Bei dem geplanten Vorhaben kann eine Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Arten nicht von vorne herein ausgeschlossen werden, was die Erarbeitung der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) begründet.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen.

Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Prüfschema

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, mit der Ermittlung der relevanten Arten und der Erheblichkeitsabschätzung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung,
- die **Konfliktanalyse** (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote), mit der Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und der Feststellung der Auswirkungen auf die Arten,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung), mit der Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, den Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes und dem Vergleich ggf. anderweitiger zufriedenstellender Lösungen.

Die **Vorprüfung** ermittelt, welche europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten) und der nach dem BNatSchG streng geschützten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen können und ob sie gegenüber den projektbedingten Wirkungen empfindlich reagieren (Habitatpotenzialanalyse).

Die **Konfliktanalyse** ermittelt i.d.R. für jede einzelne Art, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 FFH-RL oder Art. 5 VS-RL voraussichtlich eintreffen. Neben dem möglichen Individuenverlust und dem möglichen Verlust von Lebensstätten von Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG sind auch die Beeinträchtigungen der Korridore für Austausch-, Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten als Schädigungstatbestand zu berücksichtigen, wenn diese für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind, die Wirkung von einiger Schwere ist und das Überleben der lokalen Population nachteilig beeinflussen könnte.

Für Vogelarten muss weiterhin geprüft werden, ob die prognostizierten Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL auch den Maßstab des Art. 5 (2. Halbsatz) erfüllen, d.h. es findet eine Prüfung im Hinblick darauf statt, ob sich die Beeinträchtigung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Vermeidungsmaßnahmen können mit dem Ziel vorgesehen werden, dass Verbotstatbestände für bestimmte Arten nicht eintreten. Falls durch geeignete Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.

*Die **Ausnahmeprüfung** ist nur für den Fall erforderlich, dass Verbotstatbestände eintreten und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VS-RL dar.*

2 Habitatpotenzial

Auf Grundlage einer Ortsbegehung erfolgte eine Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Plangebiet.

Das Plangebiet ist stark versiegelt. Neben Parkplätzen ist die Fläche mit Verkaufs- und Lagerhallen sowie einem ungenutzten Wohngebäude bestanden. Um das Wohngebäude herum befinden sich mehrere kleinere Grünflächen. Im Westen liegen zwei artenarme Wiesenflächen.

Vor allem die nordwestliche Wiesenfläche und die angrenzende Gleisanlage der Deutschen Bahn besitzen Habitatpotenzial für Reptilien wie Zaun- und Mauereidechsen (vgl. Abb. 1 und Abb. 2). Die Hallen und das Wohngebäude bieten Potenzial für Gebäudebrüter.

Die Gebäude bieten außerdem ein gewisses Quartierpotenzial für Fledermäuse.



Abbildung 1 Begrünte Böschung entlang der Bahnstrecke.

Eine Strauchreihe entlang der Bahnstrecke (vgl. Abb. 2) bietet Habitatpotenzial für gebüsch- und heckenbrütende Vogelarten.



Abbildung 2 Wiesenfläche im Nordwesten des Areals, an die Bahnanlage angrenzend.

3 Vorprüfung

3.1 Auswahl und Methodik der erhobenen Artengruppen

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials (vgl. Kapitel 2) wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Speyer örtliche Untersuchungen auf folgende Tiergruppen abgestellt:

1. Erfassung von Gebäudebrütern, speziell von Haussperlingen, an 3 Terminen im Zeitraum April bis Mai 2020
2. Erfassung/Abschätzung des Gebäudequartierpotenzials für Fledermäuse an einem Termin im Zeitraum April bis Mai 2020
3. Erfassung von Reptilien durch Sichtbeobachtungen an 3 Terminen im Zeitraum April bis Mai 2020.

3.2 Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten im Plangebiet

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind nicht betroffen.

3.2.2 Tierarten

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna wurden während den Begehungen am 07.04.2020, 22.04.2020 und 06.05.2020 Erhebungen im Hinblick auf Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*) durchgeführt, um eventuelle Nistplätze der gebäudebrütenden Art auszumachen.

Von einem Vorkommen allgemein häufiger Vogelarten in Siedlungsbereichen ist im Bereich der entlang der Bahnlinie außerhalb des Untersuchungsraums angrenzenden Hecken und Gärten auszugehen. Hier konnten als Beibeobachtung Individuen der Mönchsgrasmücke, des Hausrotschwanz, des Zilpzalp, der Kohlmeise und des Grünspechts ausgemacht werden.

Während der Begehungen konnten keine Brutnachweise des Haussperlings in oder an den vom Rückbau betroffenen Gebäudekomplexen nachgewiesen werden. Es wurden lediglich fünf Individuen des Haussperlings beim Überflug beobachtet sowie ein Nest an einem der bestehenden Gebäude an der Wormser Landstraße vermerkt, welches jedoch nicht von einem Eingriff betroffen ist.

Eine Beeinträchtigung von Arten, die nicht unmittelbar im Plangebiet brüten, ist nicht zu erwarten. Durch die Vorbelastung des Plangebietes durch die Wirkungen der Straße, des Parkplatzes und der Bahnlinie ist nicht mit einer Beeinträchtigung der ubiquitären Arten während der Bauarbeiten zu rechnen. Deshalb wird die Avifauna in der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet.

Fledermäuse

Zur Überprüfung der Gebäude im Plangebiet auf eine Nutzung/Eignung als Fledermausquartier wurden diese am 06.05.2020 einer eingehenden äußerlichen Begutachtung unterzogen. Dabei wurde auf Nutzungsanzeichen von Fledermäusen (z.B. typische Kotanhäufungen unter den potenziellen Hangplätzen oder Kotanklebung an den Außenwänden) geachtet.

Bei der äußerlichen Gebäudebegutachtung am 06.05.2020 konnten keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden.

Gebäude mit durch Putz aufgerauten Außenfassaden und einer darüber verlaufenden metallenen Attika (Aufkantung am Flachdachrand) sind im Plangebiet vorhanden und können insbesondere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Quartier dienen. Im Gegenzug kommen vollständig metallene Außenfassaden nicht als potentielle Fledermausquartiere in Frage, da sich die Tiere aufgrund der glatten Oberfläche der Metallverblendungen dort nicht mit ihren Krallen festhalten können.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und nach dem BNatSchG streng geschützt.

Die möglicherweise auftretende Zwergfledermaus wird daher in der Konfliktanalyse näher betrachtet.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte am 07.04.2020, 22.04.2020 und 06.05.2020 bei geeigneter Witterung mit Temperaturen zwischen 16 und 20° C und wolkenlosem Himmel.

Es konnten insgesamt acht Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), am strukturreichen Bereich entlang der Gleisanlagen des Industriegleises ausgemacht werden. Dabei konnten sechs Individuen als subadult und zwei als adult ausgewiesen werden.

Als geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse sind die trassenbegleitenden, strukturreichen Böschungen und Gehölzbestände zu nennen.

Tabelle 1 Liste der im Plangebiet erhobenen Reptilienarten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste		§	FFH-Anhang II bzw. IV
		RhPf	D		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	§§	IV

RLB / RLD: Rote Liste Rheinland-Pfalz/ Deutschland (BITZ ET AL. 1996, BINOT ET AL. 1998)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- * Art ungefährdet

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

- § besonders geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG
- §§ streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

FFH-Anhang: Anhang der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- IV Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit unter Schutz stehen

Die Zauneidechse wird in der Konfliktanalyse näher betrachtet.

4 Konfliktanalyse

Im Folgenden wird geprüft, ob für die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der VSR voraussichtlich einschlägig sind.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung wird in Formblättern (Prüfprotokolle) dargelegt.

Hierin enthalten sind allgemeine Angaben zum Schutzstatus der jeweiligen Art sowie deren Charakterisierung in Bezug auf Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und die Verbreitung in Rheinland-Pfalz und Deutschland.

Anschließend erfolgt eine artbezogene Wirkungsprognose, ferner werden projektspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen benannt.

In einer zusammenfassenden Einschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme aufgeführt.

Die Ausnahmeprüfung ist für den Fall erforderlich, dass Verbotstatbestände eintreten und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VS-RL unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme dar.

4.1 Projektspezifischen Wirkfaktoren

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden grundsätzlich folgende projektspezifische Wirkfaktoren zugrunde gelegt:

- Flächenverlust / Flächeninanspruchnahme
- Lebensraumverlust / Verlust von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Veränderung von Standorteigenschaften / Störung von Arten in ihrem Lebensraum
- Zerschneidungs- und Trenneffekte

Die Wirkungen werden unterschieden nach ihrer zeitlichen Dimension (vorübergehende oder dauernde Wirkungen) sowie nach ihrer Ursache, wobei differenziert wird in:

- baubedingte Effekte, die i.d.R. von kurzer bis mittelfristiger Dauer sind und
- anlagebedingte Effekte, die dauerhaft wirken und
- betriebsbedingte Effekte.

Baubedingte Wirkungen sind normalerweise verbunden mit einem unmittelbaren Flächenverlust und einer temporären Flächeninanspruchnahme. Da die Flächen im Plangebiet bereits versiegelt sind, kommen im vorliegenden Fall die allgemeine Bautätigkeit mit Lärm, Staub und allgemeiner Beunruhigung in Frage. Außerdem können im Zuge des Abrisses der Gebäude potentiell Tiere oder deren Fortpflanzungsstadien getötet werden. Relevant sind hierbei die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der Avifauna kann in jedem Fall ausgeschlossen werden, wenn die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen Oktober und Februar stattfinden, sowie die unter V 2 beschriebenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Nach den erfolgten Rodungsarbeiten können die weiter anfallenden Arbeiten, wie das Ausheben der Baugrube und der Neubau, ganzjährig ausgeführt werden.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch das Bauwerk bzw. die Bebauung hervorgerufen. Hierdurch können ebenfalls artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auftreten. Relevant sind hierbei die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Das Plangebiet ist derzeit bis auf zwei westlich gelegene Wiesenflächen und einzelne Gartenflächen nahezu vollständig versiegelt. Die Planung sieht neben öffentlich zugänglichen Grünflächen mit Einzelbaumpflanzungen entlang des Industriegleises und kleineren privaten Grünflächen eine Dachbegrünung der Pult- und Flachdächer vor.

Insgesamt ist gegenüber dem Ist-Zustand mit einer ökologischen Aufwertung des Plangebietes durch die geplanten Grünflächen auszugehen. Ferner ist eine Vergrößerung des Nistplatzangebotes für Baum- und Gebüschbrüter zu erwarten.

Unter den anlagebedingten Wirkungen ist bei größeren Gebäuden mit Fensterfronten der Aspekt des **Vogelschlages** zu betrachten. Von Gebäuden mit großen Glasflächen geht eine gewisse Gefahr des Vogelschlages aus, da Vögel Glasflächen in schnellem Flug nicht als Hindernis erkennen können, insbesondere dann nicht, wenn diese die Umgebung spiegeln oder durchscheinen lassen. Im vorliegenden Fall sind an den Außerfassaden keine großen Glasflächen vorgesehen. Die Gefahr des Vogelschlages an den geplanten Gebäuden ist daher nicht als erhöht einzustufen.

Betriebsbedingte Wirkungen werden im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Gebäudekomplexes als nicht relevant eingestuft.

4.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V1

Der Böschungsbereich der Bahnanlage sowie die unmittelbar daran angrenzenden Gehölze entlang des Industriegleises sind als Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse während der Baumaßnahme zu schützen. Da im Böschungsbereich keine Eingriffe vorgesehen sind, muss keine Vergrämung der Tiere aus diesem Bereich stattfinden. Auch der Erhalt des Lebensraums ist gesichert. Um das Einwandern von Zauneidechsenindividuen in das Baufeld zu vermeiden, wird entlang des Böschungsbereichs des Industriegleises ein Reptilienschutzzaun errichtet. So kann verhindert werden, dass es zur Verletzung bzw. Tötung von Tieren und damit zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG während der Bauzeit kommt.

Vermeidungsmaßnahme V2

Potentielle Quartierstrukturen (Regenrinnen und seitliche Metallabdeckungen von Flachdächern) an Gebäuden mit einer rauen Fassade müssen vor deren Abriss durch behutsamen Rückbau per Hand entfernt werden. So kann verhindert werden, dass es zur Verletzung bzw. Tötung von Tieren und damit zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG kommt. Da die potentiellen Quartierstrukturen aufgrund ihrer fehlenden Frostsicherheit nicht als Winterquartier geeignet sind, ist ein Rückbau der potentiellen Quartierstrukturen im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar möglich, sodass die Fledermäuse in den Sommermonaten auf alternative Quartiere ausweichen können.

Sollte ein vollständiger Rückbau während der Wintermonate nicht möglich sein, sind dennoch die für eine Quartiernutzung geeigneten Strukturen im Vorfeld (im Zeitraum Oktober bis Februar) zu beseitigen, sodass diese in den Sommermonaten nicht mehr als Quartiere zur Verfügung stehen.

Sonstige Maßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen ist ferner zu beachten, dass bestehende Gehölzstrukturen, Einzelbäume und Baumreihen wo immer möglich zu schonen und zu erhalten sind (DIN 18920).

Die dennoch notwendigen Rodungsarbeiten werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) vor Baubeginn durchgeführt und liegen damit außerhalb der Brutzeit der ansässigen Avifauna.

4.3 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die an den Eingriffsbereich angrenzend vorkommenden Zauneidechsen sowie die potentiell auftretende Zwergfledermaus (oder weiterer Gebäude nutzender Arten) auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Nach § 44 (1) Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“).

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 wird verhindert, dass Individuen der Zauneidechse während der Baumaßnahmen getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 wird gewährleistet, dass keine Fledermäuse im Rahmen der Baumaßnahme getötet werden. Der Rückbau der potenziellen Quartierstrukturen erfolgt zwischen Oktober und Februar, da die Strukturen nicht als Winterquartiere geeignet sind.

Nach § 44 (1) Nr. 2 ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Störungsverbot“).

Mit der Vermeidungsmaßnahme V2 wird gewährleistet, dass keine Fledermäuse innerhalb der Fortpflanzungszeit und Jungtieraufzucht gestört werden.

Die in der Umgebung brütenden Vogelarten sind bedingt durch die Lage des Gebietes in der Innenstadt und die daraus resultierenden Vorbelastungen unempfindlich gegenüber Lärm- und anderen Störwirkungen durch die Bauarbeiten.

Nach § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Baumaßnahmen greifen nicht in den Böschungsbereich angrenzend an die Bahngleise ein, sodass der Lebensraum der Zauneidechsen nicht beeinträchtigt wird. Durch die geplanten an den Böschungsbereich angrenzenden neuen Grünflächen und Einzelbäume werden die an den Zauneidechsen Lebensraum angrenzenden Bereiche für Reptilien aufgewertet. Der mit der Vermeidungsmaßnahme V1 errichtete Reptilienschutzzaun dient zudem als visuelle Abgrenzung des Zauneidechsenlebensraums. Die Gebäude des Plangebiets stellen nur einen Ausschnitt des gesamten Lebensraumes der Zwergfledermaus (oder weiterer Gebäude nutzender Arten) im Stadtgebiet von Speyer dar, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Nach § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten vorhanden.

5 Prüfung der Betroffenheit in Formblättern

In den folgenden Artenblättern sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst.

V 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und zum Teil an der Nordseeküste. Der Bestand ist insgesamt rückläufig. In RLP ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet, vor allem in der nördlichen Oberrheinebene sowie in den wärmeren Lagen der Flusstalbereiche bis 300 m ü. NN. Zerstreute Vorkommen bis 650 m ü. NN (z.B. Fuchskaute im Westerwald). Die Art fehlt im hohen bewaldeten Bergland von Hunsrück und Eifel. (AIF, 2020)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde bei Kartierungen im Frühjahr 2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nr. gemäß LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen – V1 Ausgrenzung der Zauneidechsenbestände aus dem Baubereich durch Reptilienschutzzäune. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) –

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch Umsetzung der Maßnahme V1 kann eine Tötung von Individuen und deren Fortpflanzungsstadien durch die Baumaßnahmen vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population

Fortsetzung: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung von Maßnahme V1 Ausgrenzung der Zauneidechsenbestände aus dem Baubereich durch Reptilienschutzzäune können erhebliche Störungen vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (*Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*)
- treffen nicht zu (*artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit*)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1 Ausgrenzung der Zauneidechsenbestände aus dem Baubereich durch Reptilienschutzzäune.

V 2
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Zwergfledermäuse gehören zu den kleinsten der heimischen Fledermausarten. In Bezug auf ihre Lebensraumsprüche gelten sie als sehr anpassungsfähig und flexibel. Sie besetzen opportunistisch Quartiere sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen und Innenstädten. Als typischer Kulturfollower bezieht die Art ein breites Spektrum von Spaltenquartieren in und an Gebäuden. Die Art ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art konnte durch das Vorhandensein von geeigneten Spalten entlang der Dachvorsprünge der Bestandsgebäude im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nr. gemäß LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen – V2 Entfernung der seitlichen Metallabdeckungen von Flachdächern und Regenrohren per Hand im Zeitraum zwischen Oktober und Februar <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) –
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Umsetzung der Maßnahme V2 kann eine Tötung von Tieren in Gebäudequartieren vermieden werden. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortsetzung: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung von Maßnahme V2 Entfernung der Dachüberstände und Regenrohre innerhalb zwischen Oktober und Februar können erhebliche Störungen vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (*Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*)
- treffen nicht zu (*artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit*)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V2 Entfernung der seitlichen Metallabdeckungen von Flachdächern und Regenrohren per Hand zwischen Oktober und Februar

6 Literaturverzeichnis

ARTENINFORMATION (AIF) (2020):

Kriechtiere in und um Rheinland-Pfalz. Online abgerufen unter: <https://www.arten-info.net/elearning/reptilien/speciesportrait/2797>

BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH (1996):

Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.), Landau, 864 S.

BINOT, M., BLESS, R., BAYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (1998):

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.-

Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55